

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten (Vergaberichtlinien)

vom 26. Juli 2023

Vergaberichtlinien bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Vergaberichtlinien	26.07.2023	04.08.2023	26.07.2023

Hinweis:

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in dieser Veröffentlichung grundsätzlich nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen.

Präambel

Der Verkauf von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden, vom Gemeinderat aufgestellten Vergaberichtlinien. Ausgenommen hiervon sind Bauplätze, die für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern (mehr als drei Wohneinheiten) bestimmt sind; die Vergabe dieser Bauplätze wird jeweils als Einzelfall im Gemeinderat beschlossen.

Die Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Die Gemeinde Aichstetten verfolgt mit den nachfolgenden Vergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch). Die Vergaberichtlinien sollen dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Absatz 6 Nr. 2, 3 und 4 Baugesetzbuch). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaften sowie eheähnliche Gemeinschaften werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Artikel 6 Grundgesetz besonders bepunktet. Dies gilt auch für alleinerziehende Personen, die aufgrund ihrer mit besonderen Belastungen verbundenen familiären Situation punktemäßig besonders berücksichtigt werden.

Gerade junge Familien – seien sie bisher auswärtig wohnhaft oder auch mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatz-Vergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Aichstetten wohnen bzw. wohnen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Absatz 6 Nr. 3 Baugesetzbuch). Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde Aichstetten gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Da die Nachfrage nach kommunalen Wohnbauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Aichstetten voraussichtlich übersteigen wird, hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss eines Grundstückseigentums, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Berücksichtigt werden bei der Punktevergabe diejenigen Bewerber, die nicht bereits über Wohneigentum verfügen oder nachweisen können, dass ihr bereits

vorhandenes Wohneigentum nicht den Lebensumständen angemessen ist (der angemessene Wohnraumbedarf orientiert sich an den Durchführungshinweisen zum Landeswohnraumförderungsgesetz des Landes Baden-Württemberg).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Aichstetten ist geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in den nachfolgenden Vergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen zum Beispiel Einwohner, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion in einem eingetragenen ortsansässigen Verein, als Mitglied des Gemeinderats, in der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Aichstetten und/oder im aktiven Einsatzdienst (z.Bsp. als Helfer vor Ort) im Ortsverein Aichstetten des Deutschen Roten Kreuzes in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt unter anderem die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die nachfolgenden Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten wurden basierend auf den EU-Kautelen erstellt und werden künftig bei Bedarf auf der Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat Aichstetten die nachfolgenden Vergaberichtlinien aufgestellt.

Die geplante Vergabe von in Eigentum der Gemeinde Aichstetten stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Vorgaben, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Wohnbauplatzes wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Aichstetten verkauft Wohnbauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatz-Bewerber. (Ehe-) Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonst auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen und bei einer gemeinsamen Bewerbung ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Der Antragsteller muss bei Zuteilung eines Wohnbauplatzes der Vertragspartner bzw. der Erwerber im Grundstückskaufvertrag mit der Gemeinde Aichstetten, volljährig und geschäftsfähig sein.

Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die nachfolgenden, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats beratenen und beschlossenen Vergaberichtlinien, werden im Amtsblatt der Gemeinde Aichstetten öffentlich bekannt gemacht, können während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden und sind auf der Homepage der Gemeinde Aichstetten (<https://www.aichstetten.de/Ortsrecht.html>) abrufbar.
2. Die Ausschreibung von kommunalen Wohnbauplätzen wird jeweils im Amtsblatt der Gemeinde Aichstetten und auf der Homepage der Gemeinde Aichstetten veröffentlicht.
Die Ausschreibung soll jeweils folgende Angaben enthalten:
 - die Lage und Anzahl der zu vergebenden Wohnbauplätze,
 - den Quadratmeterpreis,
 - die Bewerbungsfrist und die Beschreibung der mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Nachweise,
 - den Hinweis auf die Homepage der Gemeinde Aichstetten, auf der die Vergaberichtlinien und alle weiteren zur Verfügung stehenden Unterlagen eingesehen werden können und
 - den Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Vergaberichtlinien und alle weiteren zur Verfügung stehenden Unterlagen in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten.

3. Bewerbungen um einen Wohnbauplatz in der Gemeinde Aichstetten sind erst nach Veröffentlichung der Ausschreibungen im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde möglich.
4. Am Vergabeverfahren werden nur Bauplatz-Interessenten beteiligt, die sich während der Bewerbungsfrist mit dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular bei der Gemeinde um einen Wohnbauplatz beworben haben.
5. Bewerbungen mit dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular sind elektronisch (pdf-Dateien per E-Mail) oder schriftlich (Papierform) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für den Fall der schriftlichen Bewerbung ist das Bewerbungsformular bei der Gemeinde anzufordern oder abzuholen. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf dem Bewerbungsformular eingereicht werden.
6. Die Daten sowie Unterlagen und Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Bewertung der Vergabekriterien (Punktevergabe) und werden nicht weiterverarbeitet.
7. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Bewerbungsschlussstermin (Ablauf der Bewerbungsfrist). Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde unverzüglich per E-Mail oder schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.
Bis zum Bewerbungsschlussstermin müssen der Gemeindeverwaltung alle geforderten Unterlagen und Nachweise als pdf-Datei oder in Schriftform vorliegen. Sollte ein erforderlicher Nachweis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, kann das Kriterium, bei dem der Nachweis fehlt, nicht bewertet werden.
Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
Falsche oder unrichtige Angaben können zum Ausschluss der Bewerbung vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.
Mit der Antragstellung sind vorerst nur die explizit genannten Nachweise vorzulegen. Antragsteller, die aufgrund der erreichten Bewertung für die Zuteilung eines Bauplatzes in Frage kommen, müssen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt des Vergabeverfahrens weitere Nachweise vorlegen. Die betroffenen Bewerber werden hierzu gesondert aufgefordert.
Der Bauplatz-Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.
Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Vergaberichtlinien aus. Nach der Prüfung und Bewertung der Anträge wird eine Rangliste erstellt. Die erreichte Punktzahl ist für den Ranglistenplatz maßgebend. Die Grundstücke werden an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen.
Sofern im Auswahlverfahren Punktgleichheit von Bewerbern besteht, entscheidet das Los.
Pro Antrag ist eine maximale Punktzahl von 200 zu erreichen.
Die EU gibt in ihren Kautelen (Richtlinien) zur Bauplatzvergabe vor, dass der Ortsbezug nur mit maximal 50 % der Gesamtpunktzahl bedacht werden darf. Bei den sogenannten Sozialen Kriterien ist eine Gewichtung von über 50 % der Gesamtpunktzahl problemlos möglich.
Bei der Berechnung der von Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl dürfen die erreichten Punkte der Ortsbezugskriterien die Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Überschreiten die erreichten Punkte der Ortsbezugskriterien die Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien, werden die erreichten Punkte der Ortsbezugskriterien auf die Höhe der Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien reduziert.

8. Diejenigen Bewerber, die aufgrund ihrer Punktzahl eine Zuteilung erhalten können, werden in der Reihenfolge ihres erreichten Ranglistenplatzes über die Anzahl und Lage der zu diesem Zeitpunkt noch zur Auswahl stehenden Wohnbauplätze informiert.
Die Bewerber haben dann innerhalb von einer Woche nach Zugang der Information der Gemeindeverwaltung verbindlich schriftlich mitzuteilen, welchen der noch verfügbaren Wohnbauplätze sie erwerben wollen.
Die Gemeindeverwaltung teilt den ausgewählten Wohnbauplatz dann dem Bewerber zu.
Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt.
Die nichtbegünstigten Antragsteller werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens (das heißt nach Abschluss der Zuteilung aller jeweils verfügbaren Wohnbauplätze) durch die Gemeindeverwaltung schriftlich informiert.
9. Der Gemeinderat entscheidet abschließend über den Verkauf der Wohnbauplätze. Im Anschluss daran vereinbart die Gemeindeverwaltung mit den Bewerbern Notartermine zur Unterzeichnung bzw. Beurkundung der notariellen Grundstückskaufverträge.
Die notariellen Kaufverträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Vertragsentwurfes abzuschließen. Erfolgt die Vertragsbeurkundung innerhalb dieser Frist nicht aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Zuteilung und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.
Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück bzw. verzichtet auf den ihm zugeteilten Bauplatz, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.
10. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, in begründeten Einzelfällen (z.Bsp. Ansiedlung einer Hausarzt- oder Zahnarzt-Praxis) Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.
11. Wesentliche Inhalte der Grundstückskaufverträge über den Verkauf von Wohnbauplätzen durch die Gemeinde Aichstetten:
- Bauverpflichtung
Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit dem Bau des geplanten Wohnhauses zu beginnen und den Wohnbauplatz innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes zu bebauen und die Außenanlagen fertigzustellen.
 - Weiterveräußerungsverbot:
Der Erwerber verpflichtet sich, den Wohnbauplatz weder ganz noch teilweise weiterzuveräußern, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.
 - Rückübertragung des Eigentums:
Kommt der Erwerber der Bauverpflichtung und/oder dem Weiterveräußerungsverbot nicht nach und/oder wird nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags festgestellt, dass der Erwerber im Bauplatz-Vergabeverfahren unwahre Angaben gemacht hat, kann die Gemeinde vom Kaufvertrag zurücktreten und die Rückübertragung des Eigentums gegen Erstattung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises verlangen. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Etwaige Aufwendungen des Erwerbers (z.Bsp. Finanzierungskosten, Darlehenszinsen, Planungskosten) werden von der Gemeinde nicht ersetzt.
 - Auf-/Nachzahlungsverpflichtung:
Anstelle der Möglichkeit der Rückübertragung des Eigentums bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung, des Weiterveräußerungsverbotes oder für den Fall unwahrer Angaben im Bauplatz-Vergabeverfahren kann die Gemeinde vom Erwerber im Wege einer Auf-/Nachzahlungsklausel zur Sicherstellung der sozialpolitischen Ziele einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe von 50 % des ursprünglich im notariellen Kaufvertrag vereinbarten Bauplatzpreis verlangen.

Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung (Vergaberichtlinien)

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Wohnbauplätze erfolgt gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Wohnbauplatz auswählen.

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien	maximal 100 Punkte
1.1	Familienstand/Familienverhältnisse	maximal 30 Punkte
	Alleinstehend/Paare ohne gemeinsamen Wohnsitz	15 Punkte
	Verheiratete, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft oder Alleinerziehende	30 Punkte
	Nachweise: Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde; gemeinsamer Mietvertrag oder Bestätigung des Wohnungsgebers oder Meldebescheinigung; Geburtsurkunde oder Lohnsteuerbescheinigung für das Merkmal „alleinerziehend“	
1.2	Zum Haushalt der Bewerber zählende Kinder, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen	maximal 30 Punkte
	Je haushaltsangehöriges Kind 10 Punkte. Es können höchstens drei Kinder in der Bewerbung berücksichtigt werden.	10 Punkte/Kind (maximal 30 Punkte)
	Nachweis: Meldebescheinigung	
1.3	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	maximal 20 Punkte
	Grad der Behinderung mindestens 50 % oder Pflegegrad 1, 2, oder 3. Es kann maximal eine Person in der Bewerbung berücksichtigt werden.	8 Punkte
	Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5. Es kann maximal eine Person in der Bewerbung berücksichtigt werden.	12 Punkte
	Nachweise: aktuelle erweiterte Meldebescheinigung oder gemeinsame Haushaltsbescheinigung; Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung)	
1.4	Wohneigentum	maximal 20 Punkte
	Bewerber (Alleinstehende oder Paare) erhalten 20 Punkte, sofern sie nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.Bsp. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnobjektes (Wohnhaus/Wohnung) sind, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann, es sei denn, die Wohnfläche im Sinne der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der aktuell geltenden Fassung überschreitet folgende Grenzen für ausreichendes bzw. angemessenes Wohneigentum: bis zu 45 m ² für die Nutzung durch eine Person, bis zu 60 m ² für die Nutzung durch zwei Personen, bis zu 75 m ² für die Nutzung durch drei Personen, bis zu 90 m ² für die Nutzung durch vier Personen sowie bis zu 105 m ² für die Nutzung durch fünf Personen.	20 Punkte
2.	Ortsbezugskriterien der Bewerber	maximal 100 Punkte
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde	maximal 60 Punkte
	Bewerber (Alleinstehende oder Paare) erhalten pro vollem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag, 6 Punkte.	6 Punkte/Jahr (maximal 30 Punkte)

	<p>Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt (z.Bsp. 3 Jahre + 2 Jahre = 5 Jahre x 6 Punkte/Jahr = 30 Punkte).</p> <p>Mehrere unterbrochene Zeiträume werden nicht addiert.</p> <p>Nachweis: aktuelle Meldebescheinigung</p>	
	<p>Bewerber (Alleinerziehende und/oder Paare) erhalten 30 Punkte, wenn sie in Aichstetten geboren sind oder ihre Kindheit (mindestens 10 Jahre in der Zeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) in der Gemeinde Aichstetten mit Hauptwohnsitz gemeldet und tatsächlich wohnhaft waren.</p> <p>Nachweis: Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.</p>	30 Punkte
2.2	<p>Zeitdauer seit der Begründung einer Erwerbstätigkeit oder einer selbstständigen Tätigkeit der Bewerber in der Gemeinde</p>	maximal 20 Punkte
	<p>Bewerber (Alleinstehende oder Paare), die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist ein Arbeitsverhältnis (Arbeiter, Angestellter, Beamter) oder eine selbstständige Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit als Gewerbetreibender, Dienstleister, Freiberufler oder Arbeitgeber in der Gemeinde Aichstetten ausüben bzw. ausübten, erhalten für jedes volle, ununterbrochene Jahr dieser Tätigkeit, zurückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag, 4 Punkte.</p> <p>Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden berücksichtigt. Bei Selbstständigen bzw. Gewerbetreibenden/Dienstleistern muss ein Gewerbe mit einem Einkommen vergleichbar mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Aichstetten liegen.</p> <p>Zum festgelegten Stichtag muss das Arbeitsverhältnis in ungekündigter Stellung bzw. die Selbstständigkeit noch bestehen.</p> <p>Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt (z.Bsp. 3 Jahre + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte/Jahr = 20 Punkte).</p> <p>Mehrere unterbrochene Zeiträume werden nicht addiert.</p> <p>Nachweis: Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.</p>	4 Punkte/Jahr (maximal 20 Punkte)
2.3	<p>Aktives ehrenamtliches Engagement/Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde</p>	maximal 20 Punkte
	<p>Für eine der nachfolgend aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit 4 Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> → aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten, → aktiver Einsatzdienst (z.Bsp. als Helfer vor Ort) im Ortsverein Aichstetten des Deutschen Roten Kreuzes, → Gemeinderat, → ehrenamtliche Tätigkeit in einem eingetragenen oder einem solchen gleichgestellten Verein in der Gemeinde Aichstetten als satzungsmäßiger Funktionsträger oder Übungsleiter. <p>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bewertete Tätigkeit.</p>	4 Punkte/Jahr (maximal 20 Punkte)

	Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen – bis zum Erreichen der maximal möglichen Punktzahl – addiert.	
	Nachweis: Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis über die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen.	
3.	Gewichtung der Kriterien und Kappungsgrenze	
	Je Kriterien-Gruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden: → Soziale Kriterien (Ziffern 1.1 bis 1.4): maximal 100 Punkte → Ortsbezugsriterien (Ziffern 2.1 bis 2.3): maximal 100 Punkte	
	Pro Bewerbung ist eine maximale Punktzahl von 200 zu erreichen.	
	Bei der Berechnung der vom Bewerber erreichten Gesamtpunktzahl dürfen die erreichten Punkte der Ortsbezugsriterien die Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Überschreiten die erreichten Punkte der Ortsbezugsriterien die Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien, werden die erreichten Punkte der Ortsbezugsriterien auf die Höhe der Summe der erreichten Punkte der Sozialen Kriterien reduziert.	
4.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Sofern im Auswahlverfahren Punktgleichheit von Bewerbern besteht, entscheidet das Los.	

Inkrafttreten

1. Diese Vergaberichtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Vergaberichtlinien treten die Vergaberichtlinien vom 13. März 2019 in der Fassung vom 8. Mai 2019 außer Kraft.

Aichstetten, den 26. Juli 2023

Hubert Erath
Bürgermeister